

Links fahren ist kein Kavaliersdelikt

VERKEHR Die Arbeitsgruppe Radverkehr der Stadt Norden nimmt Stellung

VON WOLFGANG HELLRIEGEL

NORDEN - Fahrräder, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind Fahrzeuge. Radfahrer sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer. Und auch für diese gilt, wie auch für andere Fahrzeugführer,



die Straßenverkehrsordnung (StVO). Hier ist angeordnet, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen und rechts fahren müssen. Mit Fahrrädern

muss man einzeln hintereinander fahren, nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Eine Pflicht, Radwege zu benutzen besteht nur, wenn der Weg durch die Verkehrszeichen (Vz 237) „Radweg“, (Vz 241) „Getrennter Geh- und Radweg“ oder (Vz 240) „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ beschildert ist.

In Fahrtrichtung rechts verlaufende, von Gehwegen getrennte Radwege ohne diese Verkehrszeichen dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Hier kann man auch auf der Fahrbahn fahren. Linke Radwege ohne diese Beschilderung zu benutzen, ist



verboten. Das gilt zum Beispiel für die Radwege an der

Alleestraße stadtauswärts, in der Knyphausenstraße von der Westerstraße bis zum Burggraben, in der Heerstraße zwischen dem Bahnübergang und Kreisverkehr Lütetsburg, Osterstraße vom Kampweg bis Heitsweg und in Norddeich in der Norddeicher Straße. Nur wenn die linken Radwege mit dem alleinstehenden Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ versehen sind, dürfen auch linke Radwege entgegen der Fahrtrichtung benutzt werden. Das ist zum Beispiel in der Bahnhofstraße stadteinwärts der Fall.

Linksradler sind Geisterfahrer, sie

- sind oft gedankenlos,
- tauchen überraschend auf und bringen sich und andere im Straßenverkehr in Gefahr,
- sind, weil sie Zeit und Umwege sparen wollen, auf Kosten anderer bequem,
- drängen andere Radfahrer auf den Gehweg oder auf die Straße ab und es entsteht ein Konflikt mit anderen Verkehrsteilnehmern,
- leben gefährlich,
- haften oft bei einem Unfall voll.

Wenn kein baulich erkennbarer Radweg vorhanden ist, weil der Weg einheitlich gepflastert und auch nicht beschildert wurde, handelt es sich um einen reinen Gehweg und darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Kinder allerdings müssen mit dem Fahrrad bis zur Vollendung des achten Lebensjahrs und dürfen bis zum zehnten Geburtstag auf dem Gehweg fahren.

Wolfgang Hellriegel ist ehrenamtlicher Radverkehrsbeauftragter der Stadt Norden.



Beispiel Bahnhofstraße: Der linksseitige Radweg ist mit dem alleinstehenden Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ versehen und darf deshalb mit dem Fahrrad befahren werden.